

zu ziehen," und es dem Recurrenten, falls er für das expropriirte Areal einen höheren als den ausgeworfenen Preis beanspruchen zu können glaube, nach § 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1835 ebenfalls überlassen, diesen Anspruch im Rechtswege geltend zu machen.

Bei dieser Beurtheilung, welche der von dem Recurrenten gegen die Entschliebung der Straßenbaucommission eingewendete Recurs bei den zuständigen Verwaltungsbehörden gefunden hat, glaubt sich derselbe nicht beruhigen zu können, erachtet sich vielmehr beschwert, weil

ad I.

ungeachtet seines Widerspruchs von dem ihm eigenthümlich zugehörigen Areal des Ritterguts Limbach die Parzellen Nr. 568, 569 und 570 des Flurbuchs für Limbach an 622, 2 □ Ruthen gegen die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 3. Juli 1835 und der Ausführungsverordnung dazu, beziehentlich der Verordnung vom 1. October 1869 und gegen die dieser zu Grunde liegende ständische Ermächtigung zwangsweise enteignet

und

ad II.

weil bei dem dieserhalb eingehaltenen Expropriationsverfahren nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise mit Ermittlung und Feststellung des wahren Werthes dieses Areals verfahren worden sei,

trägt diese seine Beschwerde der Ständeversammlung vor, und bittet, derselben in Gemäßheit von § 111 der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen dadurch geeignete Abhülfe zu schaffen,

daß die hohen Kammern der Königlichen Staatsregierung erklären,

es sei die bezeichnete zwangsweise Enteignung um deswillen unzulässig, weil dabei die ertheilte ständische Ermächtigung überschritten worden,

oder doch,

es sei das bei dieser Zwangsenteignung eingehaltene Würdungsverfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend und daher zu cassiren.